

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kündigungsschutz kommunaler Mandatsträger

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 17.01.2023 -
Drs. 19/314
an die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
01.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) führt in § 54 Abs. 2 Satz 1 bis 3 aus:
„Niemand darf an der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Mitglieds der Vertretung gehindert
werden. Abgeordnete dürfen wegen der Übernahme oder Ausübung eines Amtes nicht benachteiligt
werden. Es ist unzulässig, Angeordnete wegen ihrer Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeits-
verhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen.“

§ 54 Abs. 2 Satz 3 lässt nach Einschätzung von Beobachtern in der Praxis nicht erwarten, dass ein
Arbeitgeber einem Arbeitnehmer wegen der Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretung kündigt,
stattdessen ist es eher wahrscheinlich, dass gegebenenfalls alternativ eine ordentliche Kündigung
ausgesprochen wird.

§ 54 Abs. 2 Satz 3 ist, anders als in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz, allgemein
gefasst und enthält keine Vorgaben und Begriffsbestimmungen für den besonderen Kündigungsschutz
für kommunale Mandatsträger. Ordentliche Kündigungen für kommunale Mandatsträger sind
dort nach hiesigem Kenntnisstand nach der Probezeit ausgeschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das in § 54 Abs. 2 Satz 3 NKomVG enthaltene Verbot von Kündigungen und Entlassungen stimmt
inhaltlich mit Art. 48 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsi-
schen Verfassung überein. Es handelt sich um eine Konkretisierung des Behinderungs- und Benach-
teiligungsverbots der Sätze 1 und 2 des § 54 Abs. 2 NKomVG. Eine Kündigung oder Entlassung ist
demzufolge unzulässig, wenn sie auf der Übernahme oder Ausübung des kommunalen Mandats
beruht. Sofern andere sachliche Kündigungsgründe bestehen, die in keinem Zusammenhang mit der
Mandatstätigkeit bestehen, bleibt eine Kündigung oder Entlassung nach den allgemeinen arbeits-
oder beamtenrechtlichen Vorschriften zulässig. Der Kündigungsschutz trägt damit dem erhöhten
Schutzbedürfnis unselbständig Beschäftigter Rechnung und ist arbeits- oder verwaltungsgerichtlich
überprüfbar.

**1. Welche Ausführungsbestimmungen zum besonderen Kündigungsschutz nach §54 Abs.
2 Satz 3 bestehen im Land Niedersachsen?**

Ausführungsbestimmungen des Landes zu § 54 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bestehen nicht.

- 2. Welche Bestimmungen zum Schutz kommunaler Mandatsträger bestehen beim Aussprechen einer ordentlichen Kündigung im Land Niedersachsen?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 3. Beabsichtigt die Landesregierung weitergehende Schutzvorschriften, analog zu den Regelungen in Hessen und Rheinland-Pfalz, für kommunale Mandatsträger im Rahmen von ordentlichen Kündigungen erlassen, um so das Ehrenamt weiter zu stärken?**

Nein.